

Entwurf Stand 28.09.2026

Kommentiert [WFF1]: Wir haben diesen Gesellschaftsvertrag als Muster für mehrere zukünftige Projekt-GmbH & Co. KGs entworfen. Die Gestaltung folgt den Besonderheiten der sog. Einheitsgesellschaft.

Es wird ein partieller Gleichlauf (mit rechtsformbedingten Abweichungen) mit den Entwürfen für die GmbH-Gesellschaftsverträge der gegefa Immobilien GmbH und der gegefa Service GmbH angestrebt. Eine Finalisierung des Entwurfs erfolgt nach Abstimmung des Entwurfs für die letztgenannten Gesellschaften.

Gesellschaftsvertrag

der

FKS [1-3] Projektentwicklung GmbH & Co. KG

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Gesellschafter und Einlagen	3
§ 4 Gesellschafterkonten, Entnahmen	4
§ 5 Geschäftsführung und Vertretung	4
§ 6 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Komplementärin	6
§ 7 Geschäftsjahr	6
§ 8 Gesellschafterversammlung	7
§ 9 Gesellschafterbeschlüsse	8
§ 10 Jahresabschluss, Wirtschaftsplan	8
§ 11 Ergebnisverteilung.....	9
§ 12 Übertragung von Beteiligungen	10
§ 13 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	10
§ 14 Insolvenz, Auflösungsklage eines Gesellschafters.....	11
§ 15 Ausschließung eines Gesellschafters.....	11
§ 16 Abfindung ausscheidender Gesellschafter	12
§ 17 Liquidation	13
§ 18 Schriftform	13
§ 19 Salvatorische Klausel	13

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

FKS [1.-3.] Projektentwicklung GmbH & Co. KG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Falkensee.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung, Planung, Erschließung, Bebauung, [Sanierung,] Vermietung, sonstige Nutzung, Verwaltung und Verwertung des Grundbesitzes [*genaue Bezeichnung des Grundstücks nach Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück und Anschrift*], einschließlich des darauf zu errichtenden oder errichteten Gebäudes bzw. Bauvorhabens.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind, einschließlich der Aufnahme und Besicherung von Finanzierungen sowie des Abschlusses der hierfür und für die Durchführung des Projekts üblichen Verträge. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Grundbesitz, das Bauvorhaben oder das errichtete Gebäude ganz oder teilweise an Investoren oder sonstige Erwerber zu veräußern.
- (3) Die Gesellschaft ist nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben, zu gründen, zu pachten oder sich an solchen zu beteiligen. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß Satz 1 erfasst sowohl Art als auch Umfang von Beteiligungen an weiteren Unternehmen.

§ 3

Gesellschafter und Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die FKS [1.-3.] Projektentwicklung Verwaltungs GmbH] (nachstehend auch die „Komplementärin“ genannt). Die Komplementärin leistet keine Kapitaleinlage, erhält keinen Kapitalanteil und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

- (2) Einzige Kommanditistin ist die Falkensee Holding GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 1078 P) mit einer Kommanditeinlage von EUR [] (entsprechend 100% des Kommanditkapitals).
- (3) Die für die Kommanditistin im Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der Höhe ihrer Kommanditeinlage.

Kommentiert [WFF2]: Der Entwurf geht vorerst davon aus, dass eine (geringe) Kommanditeinlage in bar erfolgt und das Projektentwicklungs-Grundstück nachträglich eingebracht wird.

Die genaue Vorgehensweise sollte steuerlich geprüft und mit Blick auf steuerliche Vor-/Nachteile gestaltet werden. Anschließend können hier die ggf. erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

§ 4

Gesellschafterkonten, Entnahmen

- (1) Die Kommanditeinlage eines jeden Kommanditisten wird auf einem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt und unverzinslich ist.
- (2) Daneben wird für jeden Kommanditisten ein in Soll und Haben unverzinsliches Kapitalkonto II geführt, auf dem gemäß § 11 Abs. (2) Sätze 3 und 4 nicht entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben werden und auf dem der Anteil des Kommanditisten an einem Verlust verbucht wird. Entnahmen zu Lasten des Kapitalkontos II und gesonderte Verfügungen darüber sind nicht zulässig.
- (3) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Darlehenskonto als laufendes Konto geführt. Auf dem Darlehenskonto werden auf den Gesellschafter entfallende entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben. Der Gesellschafter kann über sein Guthaben auf dem Darlehenskonto jederzeit verfügen. Jeder Gesellschafter ist zu Entnahmen zu Lasten des Darlehenskontos berechtigt, soweit dies zur Zahlung fälliger Mehrsteuern aufgrund seiner Beteiligung an der Gesellschaft (Ertragssteuern, ggf. Vermögensteuer) erforderlich ist, auch soweit dadurch ein negativer Saldo entsteht. [Steuererstattungen, die ein Gesellschafter wegen geringerer Festsetzungen von Steuern auf Ergebnisse der Gesellschaft oder den Wert seiner Beteiligung erhält, während sein Darlehenskonto einen negativen Saldo ausweist, hat er unverzüglich zum Ausgleich seines Darlehenskontos einzuzahlen.] Das Darlehenskonto wird in Soll und Haben mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. nach Staffelmethode verzinst.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist – vorbehaltlich der Regelung in § 6 – die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie handelt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäß bestellten Organe. Sie und ihre Geschäftsführer sind für alle Rechtshandlungen, die die Komplementärin mit oder

gegenüber der Gesellschaft vornimmt, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Die Komplementärin bedarf für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, eines Gesellschafterbeschlusses. Zu solchen Geschäften und Maßnahmen zählen insbesondere auch die folgenden:
- a) Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, sofern die Gegenleistung EUR [] übersteigt;
 - d) Eingehung von Kreditverbindlichkeiten, soweit dadurch der Anteil des Fremdkapitals innerhalb der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses um 50 % überschritten wird;
 - e) Eingehung von Miet-, Leasing- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverhältnissen mit einer jährlichen Verpflichtung von mehr als EUR [] oder einer festen Laufzeit von mehr als fünf Jahren;
 - f) Gewährung von Altersversorgungszusagen;
 - g) Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit;

soweit nicht in den Fällen der Buchstaben [b) bis e)] die Geschäfte bzw. Maßnahmen von dem für den betreffenden Zeitraum beschlossenen Wirtschaftsplan umfasst sind.

- (3) Soweit es sich bei den zustimmungspflichtigen Geschäftsvorfällen gemäß vorstehendem Abs. 2 um dringliche Geschäftsvorfälle handelt, deren Erledigung ohne Gefährdung der Geschäftsinteressen der Gesellschaft keinen Aufschub duldet, und soweit die Einholung der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss nicht möglich ist, ist die Komplementärin berechtigt, ohne Einholung der vorherigen Zustimmung zu handeln. Die Gesellschafter sind jeweils über die durchgeführten Maßnahmen und den Grund der Dringlichkeit unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen, insbesondere auch der Vergütung an Geschäftsführer, soweit diese nicht unmittelbar von der Gesellschaft gezahlt werden. Sie erhält außerdem ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis der Gesellschaft eine Haftungsvergütung i.H.v. 6% ihres Stammkapitals. Ist auf die Vergütungen gemäß vorstehender Bestimmungen von der Komplementärin Umsatzsteuer zu bezahlen, so kann

sie diese der Gesellschaft zusätzlich in Rechnung stellen. Die Rechnung muss den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen. An einem Verlust der Gesellschaft nimmt die Komplementärin nicht teil.

- (5) Die Geschäftsführer sind auf Verlangen des Aufsichtsrats der Falkensee Holding GmbH verpflichtet, diesem Auskunft über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zu erstatten und auf konkrete Anforderung Einsicht in die wesentlichen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu gewähren.

§ 6

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Komplementärin

- (1) Die Gesellschaft ist als so genannte Einheitsgesellschaft organisiert; einzige Gesellschafterin der Komplementärin ist die Gesellschaft selbst. Soweit die Gesellschaft als Inhaberin der Geschäftsanteile der Komplementärin in dieser Verwaltungs- und Stimmrechte wahrzunehmen hat, ist die Geschäftsführung und die Vertretung durch die Komplementärin selbst ausgeschlossen. Die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Stimmrechte erfolgt in diesem Fall durch die Kommanditisten der Gesellschaft. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Allen Kommanditisten wird hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB entsprechende Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt; die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Beschluss fassen und anschließend der von ihnen bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführt. Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen gefasst, für deren Einberufung und Beschlussfassung § 8 und § 9 entsprechend gelten.
- (3) Ein Kommanditist, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, ist zur Geschäftsführung und Vertretung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht mehr befugt.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb der ersten sechs Monate eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung der Komplementärin und die Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Die Komplementärin hat die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, unter Angabe der von ihm gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommt die Komplementärin dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der das Verlangen stellende Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann als virtuelle Versammlung, die im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, einberufen werden, wenn der Durchführung einer Präsenzveranstaltung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder wenn kein Gesellschafter dieser Form der Versammlung unverzüglich, spätestens drei Tage nach Erhalt der Einladung widerspricht.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder Einladung in Textform an alle Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Begleitung durch einen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufes ist zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss zustimmt.
- (6) Die Gesellschafter wählen einen Versammlungsleiter. Dieser sorgt für die Erledigung der Tagesordnung und stellt die von ihm herbeigeführten Beschlüsse fest. Der Versammlungsleiter veranlasst die Anfertigung einer Niederschrift, die die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung festhält und die von ihm zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden ist.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich in Textform mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, auf die mindestens 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter entfallen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, hat die Komplementärin unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Alle Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Je EUR [] der Kommanditeinlage eines Gesellschafters gewähren eine Stimme. Die Komplementärin ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) In folgenden Fällen ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - b) Aufnahme von Gesellschaftern;
 - c) Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft;
 - d) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Anteilen;
 - e) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen;
 - f) Auflösung der Gesellschaft und Fortsetzung nach Auflösung.

§ 10

Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das

abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss durch Beschluss fest.

- (2) Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sind für die Handelsbilanz der Gesellschaft die Bilanzansätze maßgebend, die der einkommensteuerlichen Gewinnermittlung zugrunde gelegt werden. Unabhängig von der einkommensteuerlichen Behandlung werden die der Komplementärin gemäß § 5 Abs. (3) zu erstattenden Aufwendungen (einschließlich solcher für Geschäftsführervergütungen) und die auf die Guthaben der Gesellschafter oder Debetsalden auf den Darlehenskonten entfallenden Zinsen in der Handelsbilanz als Aufwand bzw. Ertrag behandelt.
- (3) Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der mit der Prüfung der Gesellschaft beauftragte Abschlussprüfer wird von den Gesellschaftern bestimmt. Der Abschlussprüfer ist berechtigt, die Prüfung in entsprechender Anwendung des § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) vorzunehmen.
- (4) Die Stadt Falkensee ist berechtigt zu verlangen, dass die Prüfung und Darstellungen gemäß § 53 Abs. 1 HGrG vorgenommen werden und ihr der Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang von der Gesellschaft übersendet wird. Die zur Rechnungsprüfung der Stadt Falkensee zuständige Behörde kann sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.
- (5) Die Geschäftsführung hat einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Wirtschaftsplan und ein etwaig aufgestellter Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen zu diesen Plänen sind unverzüglich der Stadt Falkensee zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Ergebnisverteilung

- (1) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.
- (2) Von einem Gewinn erhält die Komplementärin vorab für die Übernahme der persönlichen Haftung einen Betrag nach Maßgabe von § 5 Abs. (4) Satz 2. An dem restlichen Gewinn nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen teil. Die

Gewinnanteile der Kommanditisten werden zunächst zum Ausgleich etwaiger negativer Kapitalkonten II verwendet. Die Entnahmerechte der Gesellschafter bestimmen sich ausschließlich nach § 4 Abs. (3).

- (3) Ein Verlust wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt und auf den Kapitalkonten II verbucht. Die Komplementärin nimmt am Verlust nicht teil.
- (4) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten an einem Verlust und der Ausschluss der Komplementärin von einer Verlustteilnahme begründet – auch im Falle der Liquidation – keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme unberührt. Ein Anspruch der Komplementärin gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

§ 12

Übertragung von Beteiligungen

- (1) Die Übertragung einer Beteiligung oder eines Teils einer solchen bedarf eines einstimmigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter.
- (2) Im Falle der Übertragung einer Kommanditbeteiligung gehen die Kapitalkonten I und II sowie das Darlehenskonto des Übertragenden auf den Erwerber über, im Falle der Teilübertragung erfolgt der Übergang zu dem entsprechenden Teil. Hinsichtlich des Darlehenskontos können Übertragender und Erwerber den Verbleib beim Übertragenden vereinbaren.
- (3) Die Abtretung oder Belastung anderer Rechte und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung ist nur zulässig, soweit auch die Abtretung der Beteiligung zulässig ist.
- (4) Die Einräumung einer Unterbeteiligung, Verpfändung oder anderweitige Belastung einer Beteiligung ist nicht zulässig.

§ 13

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit vereinbart. Jeder Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten jeweils

zum Schluss eines [10.] Geschäftsjahrs – erstmals jedoch zum 31.12.[] – gegenüber der Gesellschaft kündigen. Ohne an die vorbezeichneten Fristen und Termine gebunden zu sein, kann jeder Gesellschafter seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund i.S.d. Gesetzes vorliegt.

- (2) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt, es sei denn die übrigen Gesellschafter beschließen bis zum Ablauf von sechs Wochen seit dem Ausscheidenstermin einstimmig, die Gesellschaft nicht fortzusetzen. In diesem Fall führt die Kündigung nicht zum Ausscheiden, sondern wird die Gesellschaft aufgelöst und unter Beteiligung des Kündigenden liquidiert.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. (2) gelten auch für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters dessen Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigt.

§ 14

Insolvenz, Auflösungsklage eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder bezüglich dessen Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, scheidet mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus.
- (2) Ein Gesellschafter, der auf Auflösung der Gesellschaft klagt, scheidet mit der Rechtskraft des Auflösungsurteils aus der Gesellschaft aus.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) gelten § 13 Abs. (2) Satz 2 und 3 jeweils entsprechend.

§ 15

Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund i.S.d. Gesetzes gegeben ist.
- (2) Soweit im Ausschließungsbeschluss kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter mit Zugang der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt wird.

§ 16

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Scheidet ein Gesellschafter anders als durch Übertragung seiner Beteiligung oder gesetzlichen Übergang der Beteiligung auf einen Rechtsnachfolger aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung. Die Abfindung entspricht dem quotalen Anteil des Gesellschafters am [Buchwert des Unternehmens] (Abfindungswert) entsprechend seinem Anteil am Kommanditkapital; ein Gesellschafter ohne Kapitalanteil erhält keine Abfindung.
- (2) Der Abfindungswert wird von dem Abschlussprüfer, der für das jeweilige Geschäftsjahr gewählt ist, als Schiedsgutachter festgestellt. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Überprüfung des von dem Abschlussprüfer festgestellten Abfindungswert durch einen von ihm selbst zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer verlangen. Weichen die Feststellungen des Abfindungswert voneinander ab und können sich auch Abschlussprüfer und vom Ausscheidenden bestellter Wirtschaftsprüfer nicht binnen eines Monats einigen, so entscheidet ein weiterer Wirtschaftsprüfer als Oberschiedsgutachter. Können sich die Gesellschafter auf dessen Person nicht einigen, so wird dieser auf Antrag eines Gesellschafters oder der Gesellschaft vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf bestimmt. Die Kosten des Oberschiedsgutachters tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.
- (3) An dem Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil, soweit diese nicht ohnehin in die Bewertung gemäß Abs. (1) eingehen. [Jedoch erhält der Gesellschafter im Falle unterjährigen Ausscheidens noch so viele Zwölftel des Jahresüberschusses, wie er in diesem Geschäftsjahr volle Monate Gesellschafter war.]
- (4) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten, von denen die erste ein halbes Jahr nach dem Tag des Ausscheidens fällig ist, auszuzahlen. Steht der Abfindungswert bis dahin noch nicht fest, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
- (5) Die Abfindung ist seit Ablauf des Tages des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Raten fällig.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung oder die jeweils noch ausstehenden Teile der Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Vorzeitig ausgezahlte Beträge werden auf die nächste fällig werdende Rate angerechnet.

- (7) Der ausgeschiedene Gesellschafter hat neben seinem Anspruch auf Abfindung Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens auf dem Darlehenskonto unter Beachtung der Entnahmeregelungen. Ein negativer Saldo ist von ihm auszugleichen.
- (8) Sicherheit wegen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Gesellschaftsverbindlichkeiten kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Jedoch steht ihm die Gesellschaft dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.
- (9) Weitere Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht zu. Spätere abweichende Wertansätze infolge einer steuerlichen Festsetzung führen zu keiner Anpassung der Leistungen aufgrund vorstehender Bestimmungen.

§ 17

Liquidation

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin alleinige Liquidatorin, es sei denn, die Kommanditisten beschließen die Bestellung eines oder mehrerer anderer Liquidatoren. Sie beschließen ebenfalls über die Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis mehrerer Liquidatoren.

§ 18

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

§ 19

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt

hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommenendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

- (2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. (1) Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts des Gesellschaftsvertrags in gehöriger Form festzuhalten.

* * * * *